



Haupt- und Finanzausschuss am 06.12.2016		öffentlich		
Nr. 6.1 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 3/547/2016/1		
Dez. I	FB 3: Planen und Bauen	Datum: 06.12.2016		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2016		Vorberatung	

Beratungsgegenstand:

Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW

- Tischvorlage -

I. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat den Erlass der Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG NRW.

II. Rechtsgrundlage:

LWG NRW, GO NRW, Zuständigkeitsregelung des Stadtrates

III. Sachverhalt:

Aufgrund der Änderung des Landeswassergesetzes NRW sind die Grundlagen für die Erstellung der **Gebührenkalkulation** grundlegend neu geregelt worden.

Abweichend von der bisherigen Vorgehensweise, nach denen Grundstücke im Innenbereich pauschal höher bewertet wurden als unbebaute Flächen, ist nunmehr für die Umlage der Gewässerunterhaltungskosten **ausschließlich maßgebend, ob eine Fläche versiegelt oder unversiegelt ist.**

Als **versiegelt** werden alle Flächen angesehen, auf denen bauliche Anlage jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind (z.B. befestigte Flächen mit Beton, Asphalt, Schotter oder ähnlichen Materialien).

Die übrigen Flächen sind als **unversiegelte Flächen**, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen, anzusehen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.

Aufgrund der gesetzlichen Neuregelungen musste ein **neues Gebührenkalkulationsmodell** erstellt werden. Da die tatsächlichen Flächengrößen für befestigte und unbefestigte Flächen nicht vorliegen, wurde das Versiegelungskataster für den Innenbereich herangezogen. Im Außenbereich hat die Verwaltung auf die im Liegenschaftskataster als „Gebäude- und Freiflächen Land- und Forstwirtschaft“

bezeichneten Flächen zurückgegriffen. Diese wurden anschließend ins Verhältnis zu den Verbandsflächen gesetzt.

Entsprechend der neuen Regelung in § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW wurden die **Kosten** zur Erfüllung der Gewässerunterhaltungspflicht **zu 90 % auf die versiegelten Flächen** und **zu 10 % auf die übrigen (=unversiegelten) Flächen** umgelegt. Die **Gebührensätze** sind nach den gesetzlichen Vorgaben zukünftig **pro Quadratmeter** Grundstücksfläche (= Gebührenmaßstab/Kostenverteilungsschlüssel) zu verteilen.

Die umzulegenden **Verbandsbeiträge** sind gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben. Ebenso wurden - wie bisher - **Personal- und Verwaltungskosten** sowie die Ergebnisse aus der Nachkalkulation 2014 mit in die einzelnen Gebührenkalkulationen eingerechnet.

Die Verwaltung beabsichtigt, die detaillierten Grundstücksflächen, welche als Gebührenmaßstab zu Grunde zu legen sind, Anfang 2017 durch die Durchführung eines **Selbstauskunftsverfahrens** zu ermitteln. Aus diesem Grund sind zusätzlich 50.000 € als umlagefähiger **Aufwand** in die Gebührenkalkulation mit eingerechnet worden.

Die Gebührenveranlagung für das Jahr 2017 soll erst erfolgen, sobald die o.g. Daten vorliegen und ausgewertet worden sind.

Da ein rückwirkender Satzungserlass rechtlich nicht zulässig ist, ist gleichwohl ein Satzungsbeschluss zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich.

Die beigefügte **Satzung** zur Umlage der Kosten zur Gewässerunterhaltung ist **in Anlehnung an die Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes** – entsprechend der neuen gesetzlichen Vorgaben – **angepasst worden**.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

Siehe Gebührenkalkulation

Anlagen:

- Gebührenkalkulation Wasserverbandsgebühr
- Entwurf der Satzung der Stadt Lüdinghausen zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64b LWG NRW